



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Finanzierungskonzept für eine Rückzahlung aller Kanalanschlussbeiträge

Anlage 2

Geschäftsbereich Finanz- und
Verwaltungsmanagement



Zu prüfen war, ob und wie die Stadt Cottbus alle Kanalanschlussbeiträge zurückzahlen kann

Ausgangslage

- 89 Mio. € Kanalanschlussbeiträge beschieden
 - davon 76 Mio. € tatsächlich gezahlt
 - davon 35,2 Mio. € auf Basis bestandskräft. Bescheide
- Beitragseinnahmen zunächst im Sonderposten verbucht (ähnlich einer Anzahlung kein Ertrag)
- Jährlich teilweise ertragswirksame Auflösung des SoPos zur Finanzierung von Investitionsabschreibungen + Stabilisierung der Abwassergebühren (bisher insg. 16,7 Mio. €)

Muss/Kann die Stadt Cottbus alle erhaltenen Beiträge zurückzahlen – und ggfs. wie?

Prüfungsnotwendigkeit

- Umsetzung Bundesverfassungsurteil erfordert Rückzahlung bei nicht-bestandskräftigen Bescheiden
- Bei >10% nicht-bestandskräftiger Bescheide Notwendigkeit gesplitteter Gebühr => hoher Aufwand
- Bescheidsempfänger, die auf Korrektheit des Verwaltungshandelns vertraut haben, profitieren nicht
- Diverse Rechtsrisiken (Vertrauensschutz, Staatshaftung, eingemeindete Ortschaften, teilweise Zahlungen etc.)

Eine Unabweisbarkeit der Vollrückzahlung im engen rechtlichen Sinne ist nicht gegeben

- Unabweisbarkeit der Rückzahlung auch bestandskräftiger Bescheide im engen rechtlichen Sinne einer absoluten Alternativlosigkeit nicht gegeben
- Unabweisbarkeit im weiten Sinne, d.h. dass in Gesamt-würdigung aller rechtlicher, wirtschaftlicher und sonstiger Faktoren nur diese Lösung sinnvoll erscheint, vertretbar





Rein abgabenrechtlich liegt die Umstellung der Finanzierung im Ermessen des Aufgabenträgers

- Ein Aufgabenträger kann rein abgabenrechtlich frei über die Abwasserentsorgungsfinanzierung entscheiden und das Finanzierungsmodell bei Bedarf umstellen
- Abgabenrechtliche Probleme können jedoch im Detail liegen (z.B. Kalkulationsansätze)
- Eine abgabenrechtliche Zulässigkeit bedeutet jedoch nicht automatisch auch eine haushaltsrechtliche Zulässigkeit

Haushaltsrechtlich sind mehrere Punkte vor vollständiger Rückzahlung der Beiträge zu prüfen

1. Erfordert die haushalterische Situation eine Prüfung durch die Kommunalaufsicht?
2. Enthält die Finanzierung der Beitragsrückzahlung genehmigungspflichtige Geschäfte (z.B. Investitionskredit)?
3. Würde sich die Haushaltssituation durch eine Umstellung der Abwasserentsorgungsfinanzierung verschlechtern oder wäre die Umstellung wirtschaftlich?
4. Besteht die Gefahr, dass sich aus der Umstellung der Abwasserentsorgungsfinanzierung zukünftig haushaltsrechtliche Verstöße ergeben können?

Aufgrund der Haushaltssituation liegt die Entscheidung nicht im freien Ermessen der Stadt. Eine Genehmigung ist auch nicht zu erwarten

- Die Stadt Cottbus unterliegt aufgrund der Haushaltssituation der Haushaltssicherung. Dementsprechend sind Geschäfte mit erheblichem Einfluss auf den Haushalt mit der Kommunalaufsicht abzustimmen
- Aufgrund der Haushaltssituation bekommt die Stadt Cottbus seit vielen Jahren keine Genehmigung für Investitionskredite. Diesbezüglich ist keine Änderung zu erwarten.
- Auch Genehmigungen für andere Geschäfte, welche die Haushaltslage der Stadt Cottbus verschlechtern könnten, werden sehr restriktiv behandelt

Die vollständigen Rückzahlung muss daher haushaltsrechtlich hohen Anforderungen genügen

Wie kann eine im rechtlich engen Sinne nicht unabweisbare Rückzahlung von 35,2 Mio. € für bestandskräftige Bescheide

- ohne genehmigungspflichtige Geschäfte,
- aber wirtschaftlich ohne Belastung des Haushalts und
- ohne Gefahr zukünftiger Haushaltsverstöße gestaltet werden?



Durch Kombination mehrerer Maßnahmen kann die Rückzahlung wirtschaftlich gestaltet werden

Bilanzielle Deckung

- Großer Teil der Beitragszahlungen buchhalterisch bisher nicht als Ertrag verbucht (sondern ähnlich einer Anzahlung). Rückzahlung dieses Teils dementsprechend auch kein Aufwand

Kompensation aller Effekte im Konzern Stadt

- Rückzahlung beträfe auch „Konzern Stadt“ (= Stadtverwaltung + Beteiligungen). Durch Rückführung sämtl. Rückzahlungseffekte wieder in den städtischen Haushalt (z.B. Gewinnerhöhung und wieder -ausschüttung) Minimierung der Haushaltsbelastung

Sicherung Refinanzierung

- Umstellung auf reine Gebührenfinanzierung ermöglicht Refinanzierung bereits an LWG weitergeleiteter Beiträge über höhere Abwassergebühren. Hiermit kann Refinanzierung für fehlende Liquidität bei Beitragsrückzahlung gedeckt werden

Reduktion Rechtsrisiken

- Reduzierung Rechtsrisiken und Aufwand, welche bei Teilrückzahlung / gesplittenen Gebühren entstehen würden

➤ Wirtschaftlichkeit der Vollrückzahlung bei o.a. Maßnahmen durch externes Gutachten geprüft sowie Plausibilitätsprüfung durch Kommunalaufsicht

Zur Vermeidung potenzieller haushaltsrechtlicher Verstöße sind die Zahlungsströme zu sichern

- Kommunalaufsicht hat Plausibilität der Wirtschaftlichkeit der Umstellung der Abwasserentsorgungsfinanzierung geprüft, legt jedoch auch Wert auf eine Sicherung der dargestellten Zahlungsströme:
 1. Konzerneffekte müssen städtischem Haushalt im gleichen Jahr wie Beitragsrückzahlung zurückfließen, um Haushaltsverstöße zu vermeiden
 - Lösung: Anweisung der Gesellschaftervertreter zur Vorabausschüttung nach Beitragsrückzahlung
 2. Aufnahme der Maßnahmen in das Haushaltssicherungskonzept 2017
 - Sicherung des Einflusses der Kommunalaufsicht auf Haushaltsführung über Haushaltssicherungskonzept

Es liegt ein alle Anforderungen berücksichtigender Vorschlag für die Beitragsrückzahlung vor

Abgabenrechtlich keine Bedenken



Keine genehmigungspflichtigen Geschäfte



Wirtschaftlichkeit dargestellt und Plausibilität geprüft



Vermeidung zukünftiger haushaltsrechtlicher Verstöße





Die vollständige Beitragsrückzahlung wird den jährlichen Ergebnishaushalt leicht verbessern

		in Mio. €
Außerordentlicher Aufwand	einmalig	-16,7
Kosten für die Beendigung laufender Prozesse		-2,60
Höhere Abwassergebühren für städtische Grundstücke	jährlich	-0,03
Zinsen der Rückzahlungsfinanzierung		-0,04
Aufwand Gesamt		-19,37
Ausschüttung der Beitragsrückzahlung (GWC 7,5 Mio. €, SWC 0,8 Mio. €, LWG 0,01 Mio. €)	einmalig	8,40
Rückzahlung von Zuschüssen der EGC		2,10
Auflösung Restverbindlichkeit EGC		0,90
Verringerung Betriebskostenzuschuss CV und CMT		0,10
Auflösung Rückstellung für eigene Grundstücke		4,70
Inanspruchnahme Rückstellung laufender Prozesse		2,60
Berücksichtigung AfA des ARAP + Zins	jährlich	1,20
Berücksichtigung Abzugskapital + Zins (unabh. von Vollrückz.)		0,70
Ergebnis Gesamt		20,70
Ergebniseffekt bei vollständiger Rückzahlung in 2017		1,33

- **Ergebniseffekte ab 2018 laufend positiv, anfänglich ca. 1,8 Mio. €/Jahr, anschließend abnehmend**



Es ergibt sich folgender Liquiditätsbedarf, der aus zukünftigen Überschüssen getilgt wird

		in Mio. €
Rückzahlung (nicht bestandskräftige Bescheide) 2017 (23 Mio. € Rückzahlung bereits in 2016)	einmalig	-18,00
Rückzahlung (bestandskräftige Bescheide)		-35,20
Kosten für die Beendigung laufender Prozesse		-2,60
Höhere Abwassergebühren für städtische Grundstücke	jährlich	-0,03
Zinsen der Rückzahlungsfinanzierung		-0,04
Finanzierungsbedarf Gesamt		-55,87
Ausschüttung der Beitragserstattung (GWC 7,5 Mio. €, SWC 0,8 Mio. €, LWG 0,01 Mio. €)	einmalig	8,40
Rückzahlung von Zuschüssen der EGC		2,10
Verringerung Betriebskostenzuschuss CV und CMT		0,10
Berücksichtigung AfA des ARAP + Zins	jährlich	1,20
Berücksichtigung Abzugskapital + Zins (unabh. von Vollrückz.)		0,70
Refinanzierung Gesamt		12,50
Liquiditätsbedarf bei vollständiger Rückzahlung in 2017		-43,37*

- Überschüsse ab 2018 laufend positiv, anfänglich ca. 1,8 Mio. €/Jahr, anschließend abnehmend => tilgt initialen Liquiditätsbedarf